

Heidelberg, den 25. März 2016

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

**Verwaltungsstreitverfahren Markus D
land, -6 K 20/16.WI-**

./ Bundesrepublik Deutsch-

Schreiben des BKA vom 14.3.2016, ZV 15 -0527.04-1/16

Sehr geehrter Herr Schild,

In dem o.g. Verwaltungsstreitverfahren möchte ich in Reaktion auf die Ergänzung des Vortrags des BKA vom 14.3. wie folgt Stellung beziehen:

Zunächst mag in Frage gestellt werden, wie weit die vom BKA zitierte Einschätzung der Exekutive, die Beeinträchtigung der Funktionen des BKA sei geeignet, „erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung“ zu verursachen, der Realität entspricht. Zumal verglichen mit plausiblerweise erwartbaren Reaktionen auf Beeinträchtigungen weit transparenterer Infrastrukturen wie Strom- und Wasserversorgung, dem Lebensmittelhandel, der Straßenreinigung oder dem Telefonnetz dürfte die Bevölkerung sogar längere Ausfälle des BKA vermutlich mit großem Gleichmut hinnehmen.

Allerdings mag diese Frage bei der Klärung meines Auskunftsanspruchs dahinstehen. Das IFG bestimmt in §7 Abs. 2 klar, dass im Falle nicht vollständigen Anspruchs auf Informationszugang „dem Antrag in dem Umfang stattzugeben [ist], in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.“ Es ist nicht vorstellbar, dass alle Teile einer Errichtungsanordnung geheimhaltungsbedürftig sind, und angesichts des üblichen Umfangs solcher Errichtungsanordnungen (Größenordnung 10 Seiten) kann bei einer Redaktion, so sich das BKA dazu tatsächlich veranlasst sehen sollte, sicher auch nicht von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geredet werden.

Bei tieferer technischer Dokumentation mag der Fall anders liegen; ich möchte aber darauf hinweisen, dass etwa für das fraglos für das „Funktionieren des Gemeinwesens“ weit wichtigeren Telefonnetzes wie auch für das Internet alle relevanten technischen Informationen im Detail öffentlich vorliegen.

Transparenz ist also, entsprechendes Interesse vorausgesetzt, also durchaus auch bei hochkritischen Infrastrukturen möglich, ohne dass eine das Informationsrecht überwiegende konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorläge. Läge nämlich eine *konkrete* Gefahrenlage vor, so hätte das drohende Übel für die Telekommunikationsnetze angesichts deren weiter Verbreitung und großen alltäglichen Bedeutung längst Gestalt annehmen müssen. Davon kann zumindest ich nichts erkennen.

Doch wie gesagt, um das Entstehen weiterer Kosten zu vermeiden, würde ich mein Gesuch bei Überlassung einer nicht übertrieben redigierten Fassung der Errichtungsanordnung(en) der eKA-Systeme als vorläufig erfüllt ansehen, solange das BKA die Kosten für das vorliegende Verfahren trägt. Die Bereitstellung weitergehender technischer Dokumentation wäre gerade im Hinblick auf die in meinem Schreiben vom 21.2. referierte Intention des IFG und die bekannt gewordenen Defizite in der IT des BKA wünschenswert, derzeit aber für mich nicht unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen,

Markus D